



11/SN-334/ME

**LANDWIRTSCHAFTLICH-CHEMISCHE VERSUCHS- UND LEBENSMITTEL-
UNTERSUCHUNGSANSTALT FÜR KÄRNTEN**

9020 KLAGENFURT TELEFON (04222) 32130 LASTENSTRASSE 40

Zahl: 464/90/U/D

Klagenfurt, am 11.9.1990

Betrifft: Entwurf eines Futtermittelgesetzes
2. Begutachtung

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	31 F6 -GE/9 87
Datum:	14. SEP. 1990
Verteilt.	18.9.90 Fro

An das
Präsidium des Nationalrates

1010 W i e n

H. Schanzl

Gemäß dem Ersuchen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft werden in der Beilage 25 Kopien der Stellungnahme zum Entwurf des Futtermittelgesetzes zugeleitet.

Der Direktor:

Alph. v. ...

25 Kopien



LÄNDWIRTSCHAFTLICH-CHEMISCHE VERSUCHS- UND LEBENSMITTEL- UNTERSUCHUNGSANSTALT FÜR KÄRNTEN

9020 KLAGENFURT

TELEFON (04222) 32130

LASTENSTRASSE 40

Zahl: 460/90/Ko/D

Klagenfurt, am 11.9.1990

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf
eines Futtermittelgesetzes
2. Begutachtungsverfahren

An das

Bundesministerium für Land- und

Forstwirtschaft

z.Hd. Herrn Ministerialrat

Dr. K. Riedl

Stubenring 1

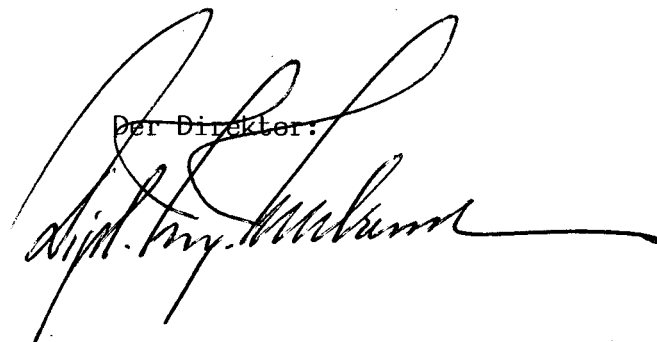
1012 W i e n

Die unterzeichnete Anstalt bezieht sich auf den Erlaß GZ.12.201/09-I 2/90 vom 28. Juni 1990 den Entwurf eines Futtermittelgesetzes betreffend und nimmt dazu wie folgt Stellung:

1. Die allgemeine Zielsetzung - wie im § 1 des 1. Entwurfes enthalten - sollte im Gesetz verankert sein.
2. In den Erläuterungen zum 2. Gesetzesentwurf wird darauf hingewiesen, daß dieser auch eine Regelung der Heimtier-Futtermittel einschlieÙe und Anforderungen an diese über den Verordnungsweg geregelt würden, ohne daß im Gesetzesentwurf selbst die Definition der Begriffe Heimtiere bzw. Heimtier-Futtermittel aufscheint, obwohl eine solche im 1. Entwurf enthalten war. Da der Marktanteil der Heimtier-Futtermittel und damit der Heimtierbesitzer nicht unbedeutend ist, wäre eine gesetzliche Regelung, die eine Gesundheitsgefährdung dieser Tiere sowie eine Übervorteilung der Käufer solcher Futtermittel ausschließt, sehr zu begrüßen.

b. w.

3. Der Futtermittel-Kommission sollte auf jeden Fall auch ein Vertreter aus dem Stand der Bediensteten der Landwirtschaftlich-chemischen Bundesanstalt - wie es bereits im 1. Entwurf vorgesehen war - angehören, denn auch diese Seite der Praxis müßte vertreten sein.
4. Gemäß § 21 (1) können Aufsichtsorgane nur Futtermittel beschlagnahmen, wenn der begründete Verdacht besteht, daß sie entgegen § 3 Abs. 2 oder § 6 Abs. 1 in Verkehr gebracht oder verfüttert werden. Es wäre zweckmäßig, die Möglichkeit - wie im 1. Entwurf vorgesehen - Futtermittel auch gem. § 3 Abs. 1 (also bei Gefahr für die tierische oder die Gesundheit der Verbraucher tierischer Lebensmittel) beschlagnahmen zu können, im Gesetzestext zu verankern.
5. Der völlige Verzicht auf gerichtliche Strafverfolgung erscheint bedenklich. Da dieses Gesetz den § 15 LMG ersetzen soll, sind Verwaltungsstrafsachen in einem Ausmaß von max. S 300.000,-- sicher zu gering.
6. An der Anzeigepflicht, wie sie der 1. Entwurf bereits vorsieht, sollte festgehalten werden.

Der Direktor:


Anmerkung: Gemäß dem do. Ersuchen werden 25 Kopien der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.